

Protokoll

über die 4. Sitzung des Rates der Gemeinde Molbergen in der Kommunalwahlperiode 2016 – 2021 am Montag, 19. Juni 2017, 18.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Grönheim, Lange Straße 11, 49696 Grönheim

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Ludger Möller, Molbergen

2. Ratsvorsitzender Dr. Hermann Südhoff, Molbergen

3. Ratsmitglieder

Waldemar Boxhorn, Molbergen
Christoph Carstens, Molbergen
Eugen Derksen, Molbergen
Thomas Gardewin, Ermke
Günther Koopmann, Peheim
Nadja Kurz, Molbergen
Sergei Meier, Molbergen
Stephan Nordloh, Dwertge (bis zum Ende des öffentlichen Teils)
Bernhard Schürmann, Resthausen
Hubert Thien, Peheim
Ansgar Thölking, Molbergen
Thomas Wernke, Peheim
Hubert Werrelmann, Ermke
Frank Westendorf, Peheim
Job Westermann, Ermke
Petra Wulfers, Dwertge

Entschuldigt fehlten:

Theodor Bruns, Molbergen
Elisabeth Bunten, Molbergen
Dr. Sebastian Vaske, Molbergen

4. Verwaltung

Allgem. Vertreter des BM, Andreas Unnerstall, zugleich Protokollführer

5. Presse (im öffentlichen Teil)

Münsterländische Tageszeitung, Herr Georg Meyer
Nordwest-Zeitung, Herr Peter Linkert

6. Zuhörer (im öffentlichen Teil)

Feuerwehrkameraden der Ortsfeuerwehren Molbergen und Peheim
mit Gemeindebrandmeister Christian Ludmann sowie den Ortsbrandmeistern
Werner Burrichter und Bernhard Kettermann

verschiedene Zuhörer aus den Ortsteilen Peheim/Grönheim und Dwertge

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 22. Februar 2017
4. Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Molbergen
5. Ernennung des stellv. Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Molbergen, Ortswehr Molbergen
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Peheim, westlich Markhauser Straße II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
7. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Dwergte, Große Tredde“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
9. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
10. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010, die Verwendung des Überschusses der Jahresrechnung 2010 sowie die Entlastung des Bürgermeisters
11. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011, die Verwendung des Überschusses der Jahresrechnung 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters
12. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten
13. Mitteilungen und Anfragen
14. Schließung der Sitzung

B) Nichtöffentlicher Teil:

A) Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ratsvorsitzende Dr. Hermann Südhoff eröffnete um 18.04 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Pressevertreter, recht herzlich. Sein besonderer Gruß galt den Vertretern der Dorfgemeinschaft Grönheim, die er für die gelungene Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses lobte und für deren Gastfreundschaft er sich bedankte.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Die Ratsfrauen und -herren waren durch schriftliche Einladung vom 08.06.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzung waren in der Münsterländischen Tageszeitung sowie durch Aushang in den Gitterkästen Molbergen, Peheim und im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Feststellung der Tagesordnung

Die den Ratsmitgliedern mit der Einladung vom 08.06.2017 zugestellte Tagesordnung wurde unverändert angenommen.

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 22. Februar 2017

Gegen das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 22.02.2017, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden war, wurden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll wurde unverändert einstimmig genehmigt.

4. Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Molbergen

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) verpflichtet die Gemeinden, zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dazu können die Gemeinden gem. § 2 NBrandSchG einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

Für die Gemeinde Molbergen ist daher entsprechend des Beschlusses des Rates vom 02.03.2015 ein Feuerwehrbedarfsplan durch die ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH, Waldbronn, erstellt worden.

Dieser soll u. a. als Entscheidungsgrundlage für die notwendigen Investitionen im Bereich des Brandschutzes für die kommenden Jahre dienen. Der Bedarfsplan umfasst aus einer Risikoanalyse für das Gemeindegebiet gewonnene Empfehlungen hinsichtlich der personellen und sächlichen Ausstattung der Feuerwehr für die nächsten 5 bis 10 Jahre.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes ist in den Ratsfraktionen und den beiden Ortswehren ausführlich vorgestellt und erörtert worden. Er wurde in komprimierter Form in der Ratssitzung nochmals von Herrn Steffen Lutter von der Fa. ORGAKOM vorgestellt, den Ratsvorsitzender Dr. Hermann Südhoff zu diesem Tagesordnungspunkt herzlich begrüßte. Der wesentliche Inhalt ist der Zusammenfassung (S. 106/107 des Entwurfs) in Anlage I zu entnehmen.

Die Frage des Rats Herrn Günther Koopmann nach dem rechtlichen Charakter bzw. der Bindungswirkung des Feuerwehrbedarfsplanes beantwortete Herr Lutter dahingehend, dass es sich um eine Planungsgrundlage bzw. Leitlinie handle. Die Umsetzung obliege dem Bürgermeister/der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebrandmeister. Für künftige Einzelinvestitionen wie jede Fahrzeugbeschaffung oder beispielsweise die Einrichtung einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr sei jeweils wieder eine Beschlussfassung des Rates oder sonst zuständigen Gremiums erforderlich. Die Bindungswirkung beschränke sich somit auf die Zielplanung, die unter Berücksichtigung der (haushaltsrechtlichen) Rahmenbedingungen bei jeder Einzelentscheidung erneut geprüft werden müsse.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorlagen, verabschiedete der Ratsvorsitzende Herr Lutter mit einem Dank für seine Ausführungen.

Der Rat beschloss sodann einstimmig, den vorgestellten Feuerwehrbedarfsplan als Planungsgrundlage und Richtlinie für den Brandschutz in der Gemeinde Molbergen zu verabschieden.

5. Ernennung des stellv. Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Molbergen, Ortswehr Molbergen

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden die anwesenden Feuerwehrkameraden der Ortswehren Molbergen und Peheim herzlich willkommen geheißen.

Sachverhalt:

Der aktuelle stellv. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr, Ortswehr Molbergen, Herr Christian Ludmann, wurde auf der Ratssitzung vom 19. Dezember 2016 zum neuen Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Molbergen ernannt.

Aus diesem Grund verzichtet er auf sein bisheriges Amt des stellv. Ortsbrandmeisters, das deshalb zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen ist.

Nach § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes werden die Ortsbrandmeister und ihre Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr.

Auf der Jahreshauptversammlung der Ortswehr Molbergen am 3. März diesen Jahres wurde der Hauptfeuerwehrmann Manuel Weiß, wohnhaft in Molbergen, von den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr für das Amt des neuen stellv. Ortsbrandmeisters vorgeschlagen.

Herr Weiß gehört seit dem 20.07.2008 der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Molbergen an. Vorher war er bereits mehrere Jahre als Mitglied der Jugendfeuerwehr aktiv.

Laut der Stellungnahme des Kreisbrandmeisters Heinrich Oltmanns vom 16.03.2017 bestehen keine Bedenken gegen die Ernennung von Herrn Weiß.

Aufgrund der noch fehlenden Lehrgänge für den Gruppenführer und den Zugführer hat die Ernennung von Herrn Weiß zum stellv. Ortsbrandmeister zunächst kommissarisch im Sinne des § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO –) zu erfolgen. Für die Teilnahme an den beiden Lehrgängen wird ihm eine Frist von längstens zwei Jahren eingeräumt.

Auf die Bitte des Ratscherrn Waldemar Boxhorn stellte sich Herr Weiß dem Rat kurz vor.

Anschließend beschloss der Rat einstimmig, den Hauptfeuerwehrmann Manuel Weiß für eine Amtszeit von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellv. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Molbergen, Ortsfeuerwehr Molbergen zu ernennen. Die Ernennung bzw. Wahrnehmung der Funktion erfolgt bis zur Vorlage eines Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den Gruppenführer- und Zugführerlehrgängen kommissarisch im Sinne des § 12 der Feuerwehrverordnung (FwVO).

Bürgermeister Möller nahm anschließend die Ernennung vor. Einleitend bedankte er sich bei allen Feuerwehrkameraden der Ortswehren in Molbergen und Peheim für ihren ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle der Bevölkerung. Weiter hieß es in seiner Laudatio:

„Wie wichtig unsere Feuerwehren sind, erleben wir fast tagtäglich. Dass Feuerwehren unverzichtbar sind, zeigen aktuell die Bilder des Großbrandes in London und der riesigen Waldbrände in Portugal. Die Ereignisse erscheinen für uns weit weg und doch sind sie auch bei uns nicht undenkbar.

Bei Brand-, Unfall- und Katastropheneinsätzen sieht man als normaler Bürger erst, wie wertvoll die Arbeit der Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen ist.

Lebenswichtig für eine Gemeinde ist es, dass auch immer wieder Feuerwehrkameraden nachrücken. Die Gründung der Jugendfeuerwehr Molbergen war daher - wie auch der Feuerwehrbedarfsplan herausstellt - ein richtiger Schritt in Richtung Nachwuchswerbung. Aber genauso wichtig ist es, dass sich Feuerwehrkameraden bereit erklären, innerhalb der Wehren Verantwortung zu

übernehmen. Dazu gehört auch der neue stellv. Ortsbrandmeister, Herr Manuel Weiß.“

Sodann händigte Bürgermeister Möller Herrn Weiß die Ernennungsurkunde zum stellvertretenden Ortsbrandmeister für die Zeit vom 19.06.2017 bis 18.06.2023 aus. Er gratulierte ihm herzlich zu seiner Ernennung, verbunden mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Amtszeit und eine gute Zusammenarbeit.

6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Peheim, westlich Markhauser Straße II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Inhaltlich wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 14.06.2017 (TOP 3) verwiesen.

Bürgermeister Möller fasste den Sachverhalt zusammen. Er zeigte den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf und erläuterte die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die dazu erarbeiteten Abwägungsempfehlungen. Dabei ging er insbesondere auf die Kompensationsverpflichtung für den überplanten Lärmschutzwall und die Durchbrüche in der vorhandenen Wallhecke an der „Raiffeisenstraße“ für zwei geplante Grundstückszufahrten ein.

Der Lärmschutzwall sei in dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 50 festgesetzt (als damalige Abgrenzung zum Landhandel GS agri). Obwohl er in der Örtlichkeit wegen der Standortverlagerung der GS agri nicht mehr angelegt worden sei, habe eine Anrechnung als planinterne Ausgleichsmaßnahme stattgefunden. Eine solche dürfe mit einem folgenden Bebauungsplan aber nicht ersatzlos überplant werden. Insofern ergebe sich hier ein externer Kompensationsbedarf von 2.735 Werteinheiten (WE), was bei einer üblichen Aufwertung von 2 WE/m² einem Flächenbedarf von 1.368 m² entspreche. Hierfür könne noch auf Restbestände der externen Kompensationsfläche (Vertragsfläche mit dem OOWV) auf dem Flurstück 147/55, Flur 9, Gemarkung Markhausen, Eigentümer: OOWV Brake, Flächengröße gesamt: 59.210 m², im Wasserschutzgebiet westlich des Wasserwerks (Betriebsstelle Thülsfelde) zurückgegriffen werden. Von den ursprünglich dort zur Verfügung stehenden 118.420 WE seien bislang 95.132 WE verbraucht. Nach Abzug der hier benötigten Werteinheiten verblieben noch 20.553.

Weiter führte Bürgermeister Möller aus, entlang der gesamten nördlichen Seite der „Raiffeisenstraße“ erstrecke sich eine Wallhecke, die an zwei Stellen für notwendige Grundstückszufahrten durchbrochen werden müsse. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg fordere bei neueren und künftigen Bebauungsplänen mittlerweile grundsätzlich eine Ersatzanlage von Wallhecken außerhalb des Plangebietes im Verhältnis 1:1,5, da in Siedlungsbereichen der dauerhafte Erhalt erfahrungsgemäß nicht gewährleistet sei. Dies würde hier eine Ersatzwallhecke mit 254 m Länge bedeuten. Nach Intervention beim Landkreis könne es aber - angesichts gleichartiger Festsetzungen im angrenzenden und teilweise überplanten Bebauungsplan Nr. 50 - in diesem Fall ausnahmsweise bei der vorgenommenen

Erhaltungs-Festsetzung der Wallhecken bleiben. Jedoch seien für die beiden Durchbrüche (zwei Grundstückszufahrten von je 5 m) in einer Gesamtbreite von 10 m an anderer Stelle 15 lfd. Meter (10 m x 1,5) Wallhecke neu anzulegen. Hierfür sei ein Streckenabschnitt an der „Moorstraße“ (Flur 43, Flurstück 212) in Molbergen vorgesehen, den Bürgermeister Möller anhand eines Lageplanes und Luftbildes verdeutlichte. Im Zuge des geplanten Ausbaus dieses Wirtschaftsweges falle hier ohnehin eine entsprechende Bodenmenge für die Anlegung einer Wallhecke an.

Schließlich griff Bürgermeister Möller noch kurz den Einwand der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises auf, dass sich im Plangebiet ein Bodendenkmal in Form sog. „Celtic Fields“ befinde in einer Ausdehnung von insgesamt 400 m x 400 m. Hierüber sei schon in der örtlichen Tagespresse berichtet worden. Inzwischen habe aber die Denkmalschutzbehörde ihre Bedenken zurückgenommen, da das Plangebiet aufgrund früherer Untersuchungen in den Jahren 2000 und 2001 bereits mit Schreiben der seinerzeitigen Bezirksregierung Weser-Ems vom 08.10.2001 freigegeben worden sei. Darin werde bestätigt, dass nach den Ergebnissen der durchgeführten Bagger Sondagen *„in diesem Bereich keine archäologischen Befunde mehr erhalten“* seien.

Der Rat fasste ohne weitere Aussprache in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig nachstehende Beschlüsse:

- a) **Zu den im Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 78 „Peheim, westlich Markhauser Straße II“ ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 14.06.2017 (TOP 3) empfohlenen Abwägungsbeschlüsse, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, ergänzt um die vorstehenden Angaben zur externen Kompensation des Lärmschutzwalls und zum Wallheckenersatz.**
- b) **Der Bebauungsplan Nr. 78 „Peheim, westlich Markhauser Straße II“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

7. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Da die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der daraus folgende Bebauungsplan Nr. 79 im Parallelverfahren aufgestellt werden sollen, wurden die Tagesordnungspunkte 7 und 8 gemeinsam behandelt. Die Beratung wird unter TOP 8 wiedergegeben.

Inhaltlich wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 14.06.2017 (TOP 4) verwiesen.

Der Rat beschloss einstimmig die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen.

Ebenfalls einstimmig stimmte er dem Vorentwurf in der vorgestellten, vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 14.06.2017 (TOP 4) empfohlenen Fassung zu und beschloss die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Dwergte, Große Tredde“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltlich wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 14.06.2017 (TOP 5) verwiesen.

Bürgermeister Möller stellte den identischen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes dar, mit dem ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden solle. Er fasste den wesentlichen Inhalt der Beratung im Fachausschuss zusammen. So würden mit den im Entwurf vorgesehenen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die Staffelgeschoss-Bauweise und der sog. Bauhaus-Stil ebenso ausgeschlossen wie Mansard- und Flachdächer. Die Mindestgröße der Baugrundstücke solle auf 700 m² festgesetzt werden, um eine spätere kleinteiligere Aufteilung und Bebauung zu verhindern. Auf den an den Wald angrenzenden Wohnbaugrundstücken sei ein nicht überbaubarer Bereich von 20 m Waldabstand vorgesehen, in dem bauliche Anlagen (auch Nebenanlagen) in Form von Gebäuden nicht zulässig seien. Zudem werde entlang der Grundstücksgrenze zum Wald die Errichtung eines lückenlosen Zauns ohne Tor verpflichtend vorgeschrieben.

Auf die Frage der Ratsfrau Petra Wulfers, ob auch in diesem Gebiet Auflagen bzw. Bedenken der Denkmalschutzbehörde zu erwarten seien, antwortete Bürgermeister Möller, lt. Auskunft des Landkreises Cloppenburg sei diese Fläche aus archäologischer Sicht nicht relevant.

Ratsherr Bernhard Schürmann wiederholte seine schon im Fachausschuss vertretene Ansicht, die Festsetzungen im Bebauungsplan zu lockern und hier beispielsweise Staffelgeschoss-Häuser zuzulassen, da die Grundstücksgrößen hierfür ausreichend bemessen seien. Dem entgegnete Ratsfrau Petra Wulfers, die Einschränkungen seien mit Blick auf den touristischen und ortsbildtypischen Charakter von Dwergte begründet und geboten. Man lehne sich damit an die Bedingungen im Baugebiet „Vor dem Forst“ in Dwergte an, wo diese unproblematisch gewesen seien.

Der Rat beschloss sodann bei einer Enthaltung einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Dwergte, Große Tredde“.

Ebenfalls mit 17 Ja-Stimmen und einer Enthaltung stimmte er dem Vorentwurf in der vorgestellten, vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 14.06.2017 (TOP 5) empfohlenen Fassung zu und beschloss die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

9. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Gemäß § 117 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der beiden Teilhaushalte (Budgets) gelten Planabweichungen, die sich im Rahmen dieser Gesamtdeckung bewegen, gemäß § 19 Abs. 6 KomHKVO grundsätzlich nicht als überplanmäßig.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 bekanntlich die Verkaufskonditionen für das Baugebiet Nr. 50/78 „Westlich Markhauser Straße“ in Peheim beschlossen mit einer Familien-/Kinderförderung von 4.000,00 € je berücksichtigungsfähigem Kind. In der Haushaltsplanung ist diese Förderung zunächst in Form der Verrechnung mit dem Kaufpreis veranschlagt worden. Allerdings ist eine entsprechende Regelung im notariellen Grundstückskaufvertrag nicht umsetzbar, sondern erfolgt – auch mit Blick auf Kinder, die erst im festgelegten Zeitraum bis 31.12.2022 geboren werden – in einem gesonderten Bescheid. Somit findet das Brutto-Prinzip gemäß § 10 Abs. 1 KomHKVO Anwendung, wonach die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt werden.

In der Folge gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen der Familien-/Kinderförderung geleistet werden, formal als außerplanmäßig. Unter Berücksichtigung der vorliegenden schon abgeschlossenen Kaufverträge, Bauplatzanträge und -reservierungen belief sich der Gesamtbetrag hierfür in 2017 auf ca. 84.000,00 Euro. Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird über entsprechend höhere Einzahlungen aus der *Veräußerung von Grundstücken* gewährleistet.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen liegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beim Rat.

Ohne weitere Aussprache beschloss der Rat einstimmig, die außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Kinder-/Familienförderung im Baugebiet „Westlich Markhauser Straße“ in Peheim zu genehmigen.

10. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010, die Verwendung des Überschusses der Jahresrechnung 2010 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Bürgermeister Möller nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 nicht teil. Er hielt sich währenddessen im für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes auf.

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 31.12.2009 konnte von der Verwaltung der Jahresabschluss 2010 erstellt werden. Das ordentliche Ergebnis beträgt + 240.787,72 €, das außerordentliche - 104.209,25 €. Insgesamt ergibt sich somit ein Jahresergebnis von + 136.578,47 €. Die Bilanzsumme steigt im Vergleich zum 31.12.2009 von 33.632.137,81€ auf 34.581.868,15 €.

Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg mit Schreiben vom 17.08.2016 mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 10.10. bis zum 10.11.2016 im Rathaus der Gemeinde Molbergen. Der Prüfungsbericht wurde am 29.05.2017 übersandt und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme der Verwaltung war nicht erforderlich.

Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 55 f):

17. Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

„Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2010 vor dem Hintergrund eines erzielten Jahresergebnisses in Höhe von 136.578,47 Euro als positiv zu beurteilen. In der Finanzrechnung wurde zwar der aus dem Haushaltsjahr 2009 übernommene Bestand an Zahlungsmitteln um 846.480,11 Euro vermindert, so dass zum 31.12.2010 nur noch liquide Mittel in Höhe von 254.826,84 Euro bilanziert werden konnten, dafür hat die Gemeinde Molbergen jedoch Investitionen in Höhe von 3.794.023,11 Euro getätigt und ist weiterhin geldschuldenfrei. Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen wurden in Höhe von 522.188,19 Euro in das Haushaltsjahr 2011 übertragen. Ihnen stehen lediglich Zahlungsmittel in Höhe von 254.826,84 Euro gegenüber, so dass deren Finanzierung bei Inanspruchnahme aus vorhandenen liquiden Mitteln nicht gesichert ist.

18. Schlussfeststellung

Der Jahresabschluss 2010 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- die Buchungsvorgänge in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,*
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und*
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.*

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Molbergen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Zum Beschlussverfahren über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters verweise ich auf § 129 Abs. 1 NKomVG.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Cloppenburg, 22. Mai 2017“

Nach Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses trifft der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG die Entscheidungen über den Jahresabschluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Herr Unnerstall erläuterte die Gründe für die erst jetzt erfolgende Vorlage der Jahresrechnung 2010 und der Folgejahre. Diese lägen in der arbeitsaufwändigen und zeitintensiven Erstellung der Eröffnungsbilanz mit erstmaliger Inventur und Bewertung des gesamten Gemeindevermögens, die sich zudem durch mehrfache Personalwechsel noch verzögert habe. Deshalb habe die Eröffnungsbilanz erst in der Ratssitzung am 17.10.2016 beschlossen werden können. Die einzelnen Jahresabschlüsse mit den entsprechenden Abschlussbuchungen würden nun sukzessive erstellt und vom Rat beschlossen.

Weiter erklärte Herr Unnerstall kurz das Zustandekommen des negativen außerordentlichen Ergebnisses, das im Wesentlichen aus periodenfremden Erträgen bzw. Aufwendungen und aus Grundstücksveräußerungen unterhalb des Buchwertes resultiere.

Der Rat traf einstimmig nachstehende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2010:

Der Rat beschließt den mit Datum vom 16.08.2016 durch den Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010.

Der Rat beschließt, den im Jahresabschluss 2010 festgestellten Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 240.787,72 Euro der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Im außerordentlichen Bereich ist ein Fehlbetrag entstanden, der gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GemHKVO aus Mitteln der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses abzudecken ist. Da diese zum 31.12.2010 einen Bestand von 0,00 Euro ausweist, ist das nicht möglich. § 24 Abs. 3 Satz 2 GemHKVO eröffnet die Möglichkeit, die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses für einen Ausgleich heranzuziehen, wenn diese Mittel nicht zum Ausgleich im ordentlichen Bereich benötigt werden. Wie oben ausgewiesen, verfügt die Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses über einen Bestand in Höhe von 240.787,72 Euro. Diese Mittel werden nicht zum Haushaltsausgleich im ordentlichen Bereich benötigt, so dass der im Jahresabschluss ausgewiesene Fehlbetrag im außerordentlichen Bereich in Höhe von 104.209,25 Euro durch Entnahme aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Der Rat beschließt eine entsprechende Rücklagenentnahme.

Der Rat beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010 die Entlastung zu erteilen.

11. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011, die Verwendung des Überschusses der Jahresrechnung 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2011 weist ein ordentliches Ergebnis von + 932.191,91 € und ein außerordentliches Ergebnis von + 11.446,61 €. Insgesamt ergibt sich somit ein Jahresergebnis von + 943.638,52 €. Die Bilanzsumme steigt im Vergleich zum 31.12.2010 von 34.581.868,15 € auf 37.424.216,10 €.

Der Jahresabschluss 2011 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg mit Schreiben vom 17.08.2016 mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 31.10.2016 bis zum 01.03.2017 - mit Unterbrechungen - im Rathaus der Gemeinde Molbergen sowie in den Räumen des Landkreises Cloppenburg. Der Prüfungsbericht wurde am 29.05.2017 übersandt und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme der Verwaltung war nicht erforderlich.

Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 54 f):

17. Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

„Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2011 vor dem Hintergrund eines in seiner Rechnung ausgeglichenen Haushaltes und eines erzielten Jahresergebnisses in Höhe von 943.638,52 Euro als positiv zu beurteilen. In der Finanzrechnung wurde der aus dem Haushaltsjahr 2011 übernommene Bestand an Zahlungsmitteln auf 458.968,50 Euro erhöht.

Die Gemeinde Molbergen ist weiterhin geldschuldenfrei. Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen wurden in Höhe von 241.395,59 Euro in das Haushaltsjahr 2012 übertragen. Ihnen stehen die entsprechenden Zahlungsmittel gegenüber.

18. Schlussfeststellung

Der Jahresabschluss 2011 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- die Buchungsvorgänge in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,*
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und*
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.*

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Molbergen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Zum Beschlussverfahren über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters verweise ich auf § 129 Abs. 1 NKomVG.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Cloppenburg, 22. Mai 2017“

Nach Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses trifft der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG die Entscheidungen über den Jahresabschluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Herr Unnerstall beantwortete verschiedene Rückfragen zur Auswirkung der jetzt festgestellten Jahresergebnisse auf die Folgejahre und zur Zeitplanung für die weiteren noch ausstehenden Jahresabschlüsse. Ratsherr Stephan Nordloh drängte auf eine zügige Aufarbeitung, um gesicherte Zahlen und einen verlässlichen Überblick über die tatsächliche Finanzlage zu erhalten, gerade angesichts des bekannten Investitionsbedarfs in den nächsten Jahren. Dem wurde von Ratsherr Hubert Thien und Herrn Unnerstall übereinstimmend entgegengehalten, dass die seit Ende 2011 sicherlich deutlich verschlechterte Finanzsituation sowie die aus den zuletzt getätigten Kreditaufnahmen resultierende Haushaltsbelastung durch Zins- und Tilgungsleistungen genau bekannt sei und ständig im Blick behalten werde.

Der Rat beschloss - auch hier ohne Mitwirkung von Bürgermeister Möller - einstimmig

- den mit Datum vom 17.08.2016 durch den Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011,
- den im Jahresabschluss 2011 festgestellten Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 932.191,91 Euro der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und den Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 11.446,61 Euro der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen,
- dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

12. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten

Von der Einwohnerfragestunde wurde kein Gebrauch gemacht.

13. Mitteilungen und Anfragen

- a) Herr Unnerstall erklärte, nach der am 14.07.2014 vom Rat beschlossenen *Richtlinie für die Aufnahme von Krediten* sei der Rat über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten. Wegen fälliger Kaufpreiszahlungen für

Grunderwerb sei zum 07.04.2017 ein weiterer Kredit über 950.000,00 EUR bei der KfW Bankengruppe aufgenommen worden. Die vereinbarten Konditionen lauteten wie folgt:

- Zinssatz: 0,62 %
- Zinsbindungsfrist: 10 Jahre
- Tilgung: 100 Vierteljahresraten zu je 9.500 €
ab dem 15.05.2022
(5 tilgungsfreie Anlaufjahre)
- Auszahlungskurs: 100 %
- voraussichtliche Laufzeit: 30 Jahre

Damit sei die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2016 ausgeschöpft, hielt Herr Unnerstall fest. Fünf tilgungsfreie Anlaufjahre seien vereinbart worden im Hinblick auf einen anderen, dann zeitnah auslaufenden Kreditvertrag, um die Tilgungsbelastung insgesamt nicht zu stark anwachsen zu lassen.

Der Rat nahm die Kreditaufnahme zur Kenntnis.

- b) Bürgermeister Möller berichtete, nach nochmaliger Rückfrage bei der Straßenbaubehörde in Lingen als zuständigem Straßenbaulastträger habe sich herausgestellt, dass die Fußgängerampel an der L 836 „Peheimer Straße“ in Höhe der Anne-Frank-Schule in Molbergen - entgegen vorheriger Auskünfte - doch defekt gewesen sei. Sie sei daraufhin am letzten Wochenende repariert worden und nunmehr als „Dunkelampel“ im 24-Stunden-Betrieb. Er dankte Ratsherrn Ansgar Thölking für seinen Hinweis auf die Fehlfunktion.
- c) Bürgermeister Möller teilte mit, nach Abschluss der ersten Bereisung im laufenden Kreiswettbewerb 2017 „Unser Dorf hat Zukunft“ sei der Ort Peheim der Wettbewerbsgruppe 1 (*Das Dorf / die Bauerschaft hat viele Ziele in der Dorfentwicklung erreicht, insbesondere bei der bürgerschaftlichen Beteiligung und in der Ausrichtung auf die Zukunft.*) zugeordnet worden. Die insgesamt 12 Dörfer und Bauerschaften der Wettbewerbsgruppe 1 würden im Zeitraum vom 29.08.2017 bis zum 31.08.2017 durch die Prüfungskommission einer weiteren Bewertung unterzogen. Er dankte allen Beteiligten der Dorfgemeinschaft für ihren Einsatz und wünschte für die zweite Wettbewerbsphase viel Erfolg. Gleichzeitig lobte Bürgermeister Möller die Dorfgemeinschaft Grönheim für ihre gelungene Präsentation beim Bereisungstermin der Prüfungskommission. Grönheim sei zwar der zweiten Wettbewerbsgruppe zugeteilt worden, das gezeigte Engagement und die enormen Eigenleistungen, insbesondere bei der Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses, verdienten aber besondere Anerkennung. Er halte die Auszeichnung mit einem Sonderpreis für die (Wieder-)Herrichtung des Dorfgemeinschaftshauses und seines Umfeldes im Rahmen des Wettbewerbs nach wie vor für möglich.
- d) Ratsherr Waldemar Boxhorn merkte an, im inzwischen weitgehend bebauten Baugebiet „Moorhook“ in Molbergen funktioniere die Straßenbeleuchtung weiterhin nicht zuverlässig. Auf Bitte von Bürgermeister Möller äußerte sich

Ratsherr Christoph Carstens, Inhaber der Elektro-Firma Carstens, zu den Gründen. Aufgrund der Verlegung eines fehlerhaften Kabels im Zuge der Erschließungsarbeiten gehe es hier noch um die Klärung der Gewährleistungsfrage.

- e) Ratsherr Eugen Derksen erkundigte sich nach dem Stand der Neubauplanungen für den ALDI-Markt in Molbergen. Bürgermeister Möller erwiderte, der Abriss des Bestands- und des angrenzenden Wohngebäudes seien für September 2017 avisiert. Im Frühjahr 2018 solle dann die Neueröffnung (ALDI und Drogerie ROSSMANN) erfolgen.

Weitere Anfragen wurden von den Ratsmitgliedern nicht gestellt.

14. Schließung der Sitzung

Ratsvorsitzender Dr. Hermann Südhoff schloss den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.23 Uhr mit guten Wünschen für die bevorstehende Sommerferien- und Urlaubszeit.

B) Nichtöffentlicher Teil:

genehmigt

unterschrieben

Vorsitzender
Dr. Südhoff

Protokollführer
Unnerstall